Satzung

des

Seniorentreffs St. Martin der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Langenfeld-Richrath, Gemeinnütziger Verein e.V.

Präambel

Der Verein ist die von der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Richrath 1870 e.V. unterstützte Einrichtung für Senioren.

Auf die gendermäßige Bezeichnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung verzichtet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Seniorentreff St. Martin der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Langenfeld-Richrath, Gemeinnütziger Verein e.V.. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: Seniorentreff Richrath e.V..

2. Der Verein hat seinen Sitz in Langenfeld-Richrath. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist Betreuung von älteren Menschen, insbesondere derjenigen, die Kontakte zu anderen Menschen suchen. Der Zweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Begegnungsstätte des Seniorentreffs verwirklicht.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Altenhilfe.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke - nach Möglichkeit im Bereich des Stadtteils Langenfeld-Richrath - zu verwenden hat.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist über den Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V. dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

2. Der Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef und Martin ist geborenes beitragsfreies Mitglied des Vereins. Er kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

3. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Aufnahmeantrag bei dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

4. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung, der Beitragsordnung, der Datenschutzordnung und einem durch den Vorstand unterzeichneten Begrüßungsschreiben vollzogen. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

5. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils zum 01. des auf das Antragsdatum folgenden Quartals (April/Juli/Oktober/Januar) des jeweiligen Geschäftsjahres.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich anzuzeigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 1 Stimme auf sich vereinen.

7. Mitglieder können für besondere Tätigkeiten eine im Sinne der Steuergesetzgebung angemessene Vergütung erhalten.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

9. Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen, sofern diese im Vorfeld mit dem Vorstand abgestimmt sind. Diese sind dem Vorstand innerhalb von 2 Monaten nach Entstehen anzumelden.

10. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
b) durch Ausschluss aus dem Verein;
c) Streichung von der Mitgliederliste;
d) durch Tod.

(1) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.
(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann wegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Beschluss in einfacher Mehrheit.
Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich mit Begründung zu informieren.
Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung der Mitgliedsbeiträge.
(3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied keine Beitragszahlung leistet oder wenn es unbekannt verzogen ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand;
b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden des Vorstandes;
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
c) dem Schatzmeister;
d) dem Schriftführer;
e) und einem Beisitzer.

Der Beisitzer wird von der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Langenfeld-Richrath delegiert.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes können auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses tätig sein. Der Abschluss und die Änderungen des Vertrages sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Sofern der Vorstand nicht auf Grundlage eines Arbeitsvertrages tätig ist, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.

4. Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Im Falle des Ausscheidens aus dem Vorstand, bestellt dieser für das ausgeschiedene Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Die Benennung des Ersatzmitgliedes ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

5. Alle Vorstandsmitglieder müssen auch Mitglied im Verein sein. Endet die Mitgliedschaft, endet auch Amtszeit des Vorstandsmitgliedes.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

7. Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende schriftlich oder per Mail ein.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen.

10. Über die Beschlüsse ist ein Beschlussbuch zu führen. Dieses Beschlussbuch kann auch in elektronischer Form geführt werden. Mitglieder können dieses Beschlussbuch im Büro des Seniorentreffs Richrath e.V. einsehen.

§ 8 Vertretung des Vereins

1. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Dabei muss ein Mitglied der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

2. Vorstandsmitglieder, die auch im Vorstand der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Richrath e.V. sind, werden für Verhandlungen mit der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Dabei wird die Anschrift oder die E-Mail-Adresse verwandt, die das Vereinsmitglied dem Verein gegenüber bekannt gegeben hat.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu der Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Mitglieder können Anträge bei dem Vorstand bis zu zwei Wochen vor der Versammlung mit einer Begründung einreichen. In der Mitgliederversammlung wird dann die endgültige Tagesordnung bekannt gegeben.

4. Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt und in der Einladung bekannt gegeben.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes wahrgenommen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

6. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des gesamten Wahlvorgangs die Versammlungsleitung.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

8. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
   Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereint. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

9. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt.

Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung im Büro des Seniorentreffs Richrath e.V. den Mitgliedern des Vereins zur Einsichtnahme zu hinterlegen.

11. Die Beschlüsse werden ebenfalls im Beschlussbuch dokumentiert.

12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

13. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

14. Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Dabei wird die Anschrift oder die E-Mail-Adresse verwandt, die das Vereinsmitglied dem Verein gegenüber bekannt gegeben hat.

15. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Es darf kein Vorstandsmitglied für das Amt eines Kassenprüfers gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

16. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.

17. Die Kassenprüfer, der Schatzmeister und ein Vorstandsmitglied erörtern vor Erstellung den Schlussbericht. Im Falle von Unstimmigkeiten müssen diese mit dem gesamten Vorstand erörtert werden. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht.

§ 10 Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung kann nur auf einer gesonderten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

3. Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer gesonderten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder kann schriftlich erfolgen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.

§ 12 Datenschutz

Regelungen zum Datenschutz ergeben sich aus der Datenschutzordnung des Vereins welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Langenfeld, den 24.10.2018

(Klaus Edelmann - Vorsitzender)

(Uwe Pfeifer - Schriftführer)